

Erlass e15-12-02 vom 16. Dezember 2015

Nebenbestimmungen zum Beschäftigungsrecht für Duldungen und Aufenthaltsgestattungen

Das Beschäftigungsrecht von geduldeten und asylsuchenden Ausländerinnen und Ausländern ist mehrfach reformiert worden. Insbesondere wegen des Fachkräftemangels kann diesem Personenkreis - mit Ausnahme der Ausländerinnen und Ausländern aus sicheren Herkunftsstaaten, die nach dem 31. August 2015 einen Asylantrag gestellt haben - ohne arbeitsbehördliche Zustimmung erlaubt werden, nach einem Mindestaufenthalt von drei Monaten eine Berufsausbildung aufzunehmen.

Diese Erlaubnis ist nach einem dreimonatigen Mindestaufenthalt grundsätzlich allen Betroffenen zu erteilen, die nicht unter die Einschränkungen des § 60a Abs. 6 AufenthG oder des § 61 Abs. 2 Satz 4 AsylG¹ fallen. Eine einzelfallbezogene Prüfung bei den grundsätzlich begünstigten Personen, die nur über eine kurze Aufenthaltsperspektive verfügen, bleibt unbenommen.

Die Möglichkeit der Aufnahme einer Ausbildung und auch eines Studiums soll sich in den Ausweisdokumenten widerspiegeln und die Ausbildungs- oder Studienplatzsuche erleichtern.

Duldungen und Aufenthaltsgestattungen für den begünstigten Personenkreis sind daher nach einem dreimonatigen Mindestaufenthalt grundsätzlich mit folgender Nebenbestimmung zu versehen:

Beschäftigung nur mit Genehmigung der Ausländerbehörde gestattet.

Ausbildung und Studium gestattet.

Dieser Erlass tritt am 21. Dezember 2015 in Kraft.

Der Erlass 15-09-01 vom 15. September 2015 tritt gleichzeitig außer Kraft.

¹ Beschäftigungsverbot für Ausländerinnen und Ausländer aus sicheren Herkunftsstaaten, die nach dem 31. August 2015 einen Asylantrag gestellt haben (Aufenthaltsgestattung) oder deren nach dem 31. August 2015 gestellter Asylantrag abgelehnt wurde (Duldung).